

zum Referentenentwurf einer

Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

30.05.2018

Allgemeines

Mit dem am 08.05.2018 vorgelegten Referentenentwurf über eine **Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen** (Bearbeitungsstand: 30.04.2018) soll die Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MGF-RL) in nationales Recht umgesetzt werden. Sie sieht Emissionsbegrenzungen für die Schadstoffe Staub, Stickstoffoxide und Schwefeldioxid vor. Darüber hinaus gehende Anforderungen sollte es nicht geben, es sei denn, bestehendes Recht sieht bereits zusätzliche oder strengere Anforderungen vor.

- * Keine Anforderungen für Ammoniak
- * Keine Verschärfung der Anforderungen für Quecksilber

Regelungen im Detail

§ 8 Emissionsgrenzwerte für Ammoniak

Die Forderung, bei SCR- und SNCR-Abgasreinigungsanlagen die Emissionen von Ammoniak zu begrenzen, gibt es weder in der 13. BImSchV noch in der gültigen TA Luft. Diese Forderung sollte gestrichen werden, da es insbesondere bei bestehenden Anlagen vielfach nicht möglich ist, den Ammoniak-Schlupf unter 10 mg/m³ zu senken. Gleichwohl liegt es im Eigeninteresse der Anlagenbetreiber, die Ammoniakverluste bei der Minderung der NO_x-Emissionen möglichst gering zu halten.

Die Anforderungen an Ammoniak sind zu streichen.

§ 9 Quecksilber

Abs. 9 begrenzt die Emissionen an Quecksilber aus festen fossilen Brennstoffen und Holzabfällen auf 0,01 mg/m³. Dies ist eine drastische Absenkung gegenüber dem allgemeinen Grenzwert der TA Luft von 0,05 mg/m³, von dem Feuerungen für feste Brennstoffe bisher ausgenommen sind. Ausnahmen gibt es lediglich für heimische Braunkohle (Abs. 12 und 13 des Verordnungsentwurfs). Für Steinkohle soll die Einhaltung des neuen Grenzwertes mit den klassischen Minderungstechniken für Staub, NO_x und SO₂ möglich sein, obwohl diese ähnliche Quecksilbergehalte wie die Braunkohle aufweist. Dies wird bezweifelt, denn sonst bräuchte es die Ausnahme für die heimische Braunkohle nicht. Sinnvoller wäre es, den alten einhaltbaren Grenzwert beizubehalten und die 0,01 mg/m³ als Zielwert vorzugeben. Die Ergebnisse der dreijährigen Emissionsmessungen (§ 20 Abs. 9 des Verordnungsentwurfs) sollten belegen, dass der Minderungspfad eingehalten wird.

Der Quecksilbergrenzwert von 0,05 mg/m³ für feste Brennstoffe ist beizubehalten und mit dem Betreiber ein Minderungspfad zur Erreichung des Ziels von 0,01 mg/m³ zu vereinbaren.

§ 10 Abs. 6 Schwefeldioxid

Mit der Forderung, dass alle flüssigen Brennstoffe nur so viel Schwefel emittieren dürfen, wie dies bei der Verbrennung von leichtem Heizöl der Fall wäre, ist unverhältnismäßig und geht über die Anforderungen der 13. BImSchV hinaus, die für Feuerungsanlagen größer 50 MW einen Emissionswert von 350 mg/m³ vorsieht. Hier ist der Emissionswert aus der MGR-RL zu übernehmen. Ein Grenzwert von 170 mg/m³, dies entspräche einem Schwefelgehalt von 0,1 % S im Brennstoff, ist unverhältnismäßig, denn selbst Anlagen bis zu 300 MW wird ein Emissionswert von 200 mg/m³ zugestanden.

Insbesondere Anlagenbetreiber in Wasserschutzgebieten wird nicht gestattet, auf wassergefährdendes leichtes Heizöl umzustellen und eine Versorgung mit Erdgas wäre häufig aufgrund fehlender Leitungen mit enormen Kosten verbunden.

Beim Einsatz sonstiger flüssiger Brennstoffe ist ein Schwefelemissionswert von 0,35 g/m³ festzusetzen.

§ 11 Abs. 1 Brennstoffeinsatz

Mit dieser Regelung werden die §§ 7 und 8 der 1. BImSchV an die Vorgaben der MGR-RL angepasst. Allerdings ist der Einsatz flüssiger Brennstoffe nicht mehr auf Brennstoffe mit gleichwertiger Qualität wie leichtes Heizöl begrenzt. Da dies nicht begründet wird, sollte geprüft werden, ob dies so gewollt ist.

Prüfen, ob die Regelung für alle flüssigen Brennstoffe gelten soll.